

Wirtschaft schafft mehr Transparenz bei Einweg

Mehrweg oder Einweg? Bepfandet oder pfandfrei? Nach Einführung des gesetzlichen Pflichtpfandes für Erfrischungsgetränke, Wässer und Bier in bestimmten Verpackungen hört man immer wieder, dass diese Fragen manche Verbraucherin und manchen Verbraucher vor Herausforderungen stellen.

Dies gilt unabhängig davon, dass bepfundete Einweg-Getränkeverpackungen seit 2006 klar erkennbar und rechtskonform mit dem Logo der DPG Deutsche Pfandsystem GmbH gekennzeichnet sind. Schon seit Jahren wird – in unterschiedlichen Ausgestaltungen – über zusätzliche gesetzliche Vorgaben zur Kennzeichnung von Einweg und Mehrweg diskutiert, ohne dass es hierzu bislang eine politische Verständigung gegeben hat.

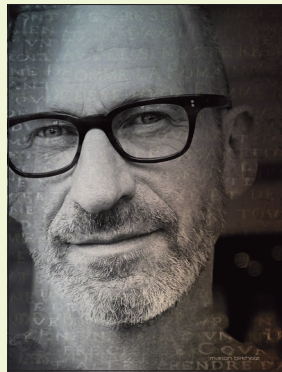
Gemeinsam mit weiteren Trägerverbänden schafft die wafg hier zukünftig über eine ergänzende freiwillige Kennzeichnung auf den Verpackungen mehr Klarheit bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern. Sie sollen bei pfandpflichtigen Einweg-Getränkeverpackungen zukünftig – ergänzend und in der Nähe zum DPG-Logo unmittelbar auf den Verpackungen – einheitlich und deutlich lesbar die Begriffe „Einweg“, „Pfand“ sowie die Angabe der Pfandhöhe (25 Cent) finden.

Die entsprechende Initiative tragen die maßgeblichen Verbände aus Industrie und Handel: Ein breites Bündnis des Handelsverbandes Deutschland, der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie, des Deutschen Brauer-Bundes, der Arbeitsgemeinschaft konsumenten- und ökologieorientierter Getränkeverpackungen, des Bundes Getränkeverpackungen der Zukunft sowie der wafg hat die Initiative in Abstimmung mit den Mitgliedsunternehmen intensiv vorbereitet. Mehr als 40 Unternehmen aus Industrie und Handel sind ihr beigetreten. So hat die Kennzeichnungsinitiative bereits zum Start eine hohe Marktrelevanz. Eine unabhängige Untersuchung der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM) bestätigt, dass die Initiative schon jetzt mehr als 84 Prozent des Volumens in bepfundeten Einweg-Getränkeverpackungen abdeckt.

Diese Transparenzinitiative steht ausdrücklich allen Marktakteuren bzw. Unternehmen offen. Wir werden weiter dafür werben, dass möglichst viele sich ihr ebenfalls anschließen. Eine positive Begleitung durch die Politik ist dabei ein wichtiger Faktor, um zum Ende der Umstellungsfrist Ende 2017 eine möglichst umfassende Marktabdeckung zu erreichen.

Wir freuen uns dabei über die ausdrückliche Unterstützung der Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks, die in ihrem Statement bei der öffentlichen Vorstellung der Initiative in Berlin betonte: „Ich begrüße diese Initiative ausdrücklich, denn sie schafft mehr Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher.“

Deshalb verbinden wir mit der Vorstellung der Initiative am 29. Juni 2016 gemeinsam mit Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks die Hoffnung, dass die Initiative viel Aufmerksamkeit und Wohlwollen auch aus der Politik erfährt.



Patrick Kammerer
Präsident Wirtschafts-
vereinigung Alkoholfreie
Getränke e.V. (wafg)

BSI-Kritisverordnung definiert Kritische Infrastrukturen

Die Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung – BSI-KritisV) wurde erwartungsgemäß im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Auf dieser Grundlage sind die neuen Vorgaben, von denen große Unternehmen der AfG-Industrie betroffen sein können, zum 3. Mai 2016 in Kraft getreten.

Diese Unternehmen haben ihre potenzielle Betroffenheit durch die neuen Rechtsvorgaben (beginnend mit dem Kalenderjahr 2015) eigenverantwortlich zu prüfen. Ob ein Standort als „kritische Infrastruktur“ einzustufen ist, bemisst sich mit Blick auf die Branche konkret danach, ob der definierte Bemessungswert für die Einbeziehung von Anlagen für die Produktion, Lagerung und Distribution von „nicht alkoholischen Getränken“ von 350 Millionen Litern/Jahr überschritten wird.

Kritische Infrastrukturen: „Branchenstandard Ernährung“ avisiert

Betroffene Unternehmen der Ernährungsindustrie haben ab dem Inkrafttreten der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung – BSI-KritisV) zwei Jahre die Gelegenheit, um „branchenspezifische Sicherheitsanforderungen“ im Bereich der IT-Technik nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben in einem spezifischen Branchenstandard festzulegen.

Im Rahmen von „UP KRITIS“ wird sich die Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V. (BVE) diesem Projekt übergeordnet annehmen. UP KRITIS ist ein bestehendes Netzwerk zur branchenübergreifenden Zusammenarbeit von Wirtschaft und staatlichen Einrichtungen zum Schutz Kritischer Infrastrukturen. Dort können nicht nur Konzepte entwickelt bzw. Übungen abgehalten werden, sondern auch ein koordiniertes Vorgehen zum (IT-)Krisenmanagement erarbeitet und etabliert werden. Insbesondere erhalten Teilnehmer die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bereitgestellten Lageinformationen und Warnmeldungen zur IT-Sicherheit – siehe weiterführend www.bsi.bund.de.

Bundesregierung plant „Bundeszentrum für Ernährung“

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat die Ein-

richtung eines „Bundeszentrums für Ernährung“ angekündigt. Primäre Aufgabe der neuen Einrichtung sollen die „Stärkung eines gesundheitsförderlichen Lebensstils durch Verbesserung des Ernährungsverhaltens“ sowie die Erweiterung der allgemeinen individuellen „Ernährungs- und Lebensmittelkompetenz“ sein.

Organisatorisch soll das Zentrum offenbar der BLE zugeordnet werden. Geplant ist, bereits ab 2017 mit Standort in Bonn die Arbeit aufzunehmen. Wie der aid infodienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e.V. (aid) berichtet, soll der aid als Kern des neu zu errichtenden Bundeszentrums agieren. Die Leitung soll demnach zukünftig Frau Dr. Margareta Büning-Fesel, geschäftsführender aid-Vorstand, übernehmen.

BGH veröffentlicht Urteil zu „Himbeer-Vanille-Abenteuer“

Längere Zeit nach Verkündung des Urteils hat der Bundesgerichtshof (BGH) nunmehr die schriftliche Begründung zum Urteil „Himbeer-Vanille-Abenteuer“ veröffentlicht (Aktenzeichen: I ZR 45/13).

Der Verbraucherzentrale-Bundesverband (vzbv) vertrat mit seiner Klage die Auffassung, dass bei der vorliegenden Verpackung eines Fruchteees unter der Bezeichnung „Felix Himbeer-Vanille-Abenteuer“ bzw. mit dessen Aufmachung die Konsumenten über den tatsächlichen Inhalt in die Irre geführt werden. Aus Sicht des vzbv suggerierte sowohl der Produktname als auch die vorgenommenen Abbildungen von Himbeeren und Vanilleblüten sowie die zusätzliche Auslobung „nur natürliche Zutaten“ den Verbraucherinnen und Verbrauchern, dass der Tee auch Bestandteile von Vanille und Himbeere, jedenfalls aber natürliches Vanillearoma bzw. natürliches Himbeeraroma enthalte. Diese Voraussetzungen lagen nicht vor.

In erster Instanz hatte das zuständige Landgericht der Klage ursprünglich stattgegeben. Im Berufungsverfahren wurde die Klage dann allerdings vom Oberlandesgericht abgewiesen, das keine Irreführung der angesprochenen Verbraucherkreise annahm.

In einem Zwischenverfahren hatte der BGH einzelne Fragen dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vorgelegt. In seiner (mündlich vorgestellten) Entscheidung vom 2. Dezember 2015 stellte der BGH das

erstinstanzliche Urteil des Landgerichts wieder her. Damit bejahte er – im konkreten Einzelfall – eine Irreführung.

In seinen Leitsätzen stellt der BGH klar: Wird durch die Produktaufmachung eines Lebensmittels der unzutreffende Eindruck hervorgerufen, das Erzeugnis weise bestimmte Bestandteile auf (hier: blickfangmäßige Herausstellung von Bestandteilen von Himbeerfrüchten und Vanillepflanzen und jedenfalls aus diesen Bestandteilen gewonnene Aromen), so kann auch die Zutatenliste im Einzelfall nicht ausreichen, die Irreführungsgefahr auszuräumen.

Bei Lebensmitteln, die als „nicht traditionelle“ Erzeugnisse angesehen werden können, sind nach dem BGH als „normalerweise verwendete Zutaten“ – im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. d und Art. 17 Abs. 5 in Verbindung mit Anhang VI Teil A Nr. 4 der Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) – diejenigen Zutaten anzusehen, deren Verwendung der Verbraucher nach dem Aussehen, der Bezeichnung oder den bildlichen Darstellungen des Lebensmittels erwarten kann.

Darüber hinaus hat der BGH die Gelegenheit für eine weitere Klarstellung genutzt: Er weist darauf hin, dass aus Art. 7 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken sich bei Lebensmitteln keine Informationspflichten ableiten, die über die spezifischen Informationspflichten gemäß der LMIV hinausgehen.

Neue EFSA-Strategie 2020

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat am 26. April 2016 unter dem Titel „EFSA Strategy 2020 – Trusted science for safe food“ ihre zukünftige Strategie für die kommenden Jahre vorgestellt. In den nächsten fünf Jahren will die EFSA hierzu die Öffentlichkeit und Interessengruppen stärker in den Prozess der wissenschaftlichen Bewertung einbeziehen, den Zugang zu ihren Daten verbessern, die Evidenzbasis erweitern sowie die EU-Kapazitäten zur wissenschaftlichen

Bewertung und die EU-Wissensgemeinschaft ausbauen.

Die EFSA kündigt an, sie wolle zukünftig ein Umfeld und eine Kultur schaffen, in denen sich die Werte der EFSA wiederfinden sollen. Ihrer zentralen Aufgabe, die Gesundheit der Verbraucher durch unabhängige wissenschaftliche Bewertung entlang der gesamten Lebensmittelkette zu schützen, will sie in den kommenden Jahren vor allem durch die gezielte Vorbereitung auf Herausforderungen zukünftiger Risikobewertungen gerecht werden.

EU-Definition „vegan“ und „vegetarisch“ befürwortet

Die Bundesländer haben sich auf der 12. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) in Düsseldorf dafür ausgesprochen, baldmöglichst auf EU-Ebene einheitliche (rechtlich verbindliche) Kriterien für die Auslobungen „vegetarisch“ bzw. „vegan“ aufzustellen.

In einer Länder-Arbeitsgruppe unter Mitwirkung des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL) und des Vegetarierbundes Deutschland (VEBU) wurden bereits entsprechende Kriterien für die Kennzeichnung erarbeitet.

Laut Beschluss der VSMK soll dieser Lösungsansatz zukünftig auch der Lebensmittelüberwachung als Grundlage bei der Beurteilung der Kennzeichnung von Lebensmitteln mit „vegan“ oder „vegetarisch“ dienen.

Sachverständigenrat: Umweltgutachten 2016

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) hat als institutionalisiertes Beratungsgremium der Bundesregierung am 10. Mai 2016 sein „Umweltgutachten 2016: Impulse für eine integrative Umweltpolitik“ veröffentlicht. Der SRU gibt alle vier Jahre ein solches umfassendes Gutachten heraus, das der (Umwelt-)Politik wichtige Arbeitsimpulse geben soll (siehe weiterführend www.umweltrat.de).

Kontakt:

Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e. V.
Telefon: +49 (0) 30/25 92 58-0
E-Mail: mail@wafg.de
Internet: www.wafg.de